

Gesellschaftsvertrag

Ökologische Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Aschersleben

§ 1

Firma, Sitz, Dauer und Geschäftsjahr

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

„Ökologische Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Aschersleben,“

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist 06449 Aschersleben (Ortschaft Wilsleben)

(3) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt. .

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist es

- Arbeitnehmern, die aus wirtschaftlichen und unternehmerischen Gründen aus dem Arbeitsverhältnis entlassen worden sind, eine Beschäftigung zu bieten und gemeinnützige Aufgaben im Interesse der Allgemeinheit zu verrichten; insoweit umfassen die mit den Tätigkeitsbereichen der Gesellschaft geförderten Maßnahmen ausschließlich gemeinnützige Zwecke;
- Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Umschulungen zur Verbesserung der Chancen auf Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu betreiben;
- Maßnahmen durchzuführen, die der Arbeitsbeschaffung dienen und darüber hinaus damit im Zusammenhang stehende weitere Tätigkeiten.

(2) Zur Verwirklichung des vorgenannten Gesellschaftszwecks strebt die Gesellschaft die Zusammenarbeit mit kommunalen und sonstigen Gesellschaften des privaten Rechts sowie sonstigen Körperschaften, der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer sowie deren Mitgliedern und relevanten gesellschaftspolitischen Einrichtungen etc. an.

(3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die durch die Tätigkeitsbereiche der Gesellschaft geförderten Maßnahmen dienen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als das geleistete Stammkapital zurückerhalten.
- (3) Die Gesellschaft darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Gegenstand des Unternehmens fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, Gesellschaften, die den gleichen Zweck verfolgen, zu gründen, zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen.

§ 4

Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

50.000,00 EUR
(in Worten: fünfzigtausend Euro)

- (2) Auf das Stammkapital haben als Stammeinlage übernommen:

• Stadt Aschersleben	(Geschäftsanteil Nr. 1)	12.500,00 EUR
• Stadt Aschersleben	(Geschäftsanteil Nr.2)	<u>6.500,00 EUR</u>
		19.000,00 EUR
• Salzlandkreis	(Geschäftsanteil Nr. 3)	12.500,00 EUR
•		
• Stadt Seeland	(Geschäftsanteil Nr.4)	7.500,00 EUR
• Stadt Seeland	(Geschäftsanteil Nr.5)	<u>3.500,00 EUR</u>
		11.000,00 EUR
• Stadt Falkenstein/Harz	(Geschäftsanteil Nr. 6)	7.500,00 EUR

§ 5

Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung

- (1) Eine Erhöhung des Stammkapitals kann nur durch einstimmigen Beschluss aller Gesellschafter erfolgen. Im Falle einer Erhöhung des Stammkapitals haben die Gesellschafter ein Übernahmerecht im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile.
- (2) Die Gesellschafter können jederzeit mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Gesellschafter eine Herabsetzung des Stammkapitals der Gesellschaft beschließen.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) der Aufsichtsrat und
- c) die Geschäftsführung.

§ 7 Gesellschafterversammlungen

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird regelmäßig durch die Geschäftsführung einberufen. Im Übrigen ist jeder Gesellschafter mit mindestens 10 % Anteilen am Stammkapital bzw. Zusammenschlüsse von Gesellschaftern mit mindestens 10 % Anteilen am Stammkapital zur Einberufung berechtigt. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden und mündlich, fernmündlich oder fernschriftlich erfolgen, wenn keiner der Gesellschafter der Form der Einberufung und der Verkürzung der Frist widerspricht. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, sofern sich alle Gesellschafter mit einer schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Der Aufsichtsrat hat eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft dies erfordert.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Gesellschafterstimmen vertreten sind. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so muss die Geschäftsführung erneut bei gleicher Tagesordnung die Gesellschafterversammlung innerhalb von drei Wochen einberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Regelung des Satz 1 im Hinblick auf die erneut angesetzten Tagesordnungspunkte beschlussfähig, sofern in der Ladung darauf hingewiesen wurde. Unter Verletzung der Hinweispflicht gefasste Beschlüsse entfalten keine Rechtswirkung.
- (4) Je 100 EUR (in Worten: einhundert Euro) eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann die auf seine Gesellschafteranteile insgesamt entfallenden Stimmrechte nur einheitlich ausüben. Die Gesellschafter können sich in Gesellschafterversammlungen durch einen bevollmächtigten Mitarbeiter vertreten oder sich durch eine zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Person Beistand leisten lassen. Vollmachten sind schriftlich zu erteilen und der Gesellschaft in Verwahrung zu geben.
- (5) An der Gesellschafterversammlung nimmt die Geschäftsführung beratend teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts Abweichendes beschließt. Die Gesellschafterversammlung kann im Einzelfall Dritte zur Gesellschafterversammlung hinzuziehen. Die Aufsichtsratsmitglieder können an der Gesellschafterversammlung teilnehmen. Sie haben ein Rederecht, jedoch kein Recht, Anträge zu stellen.

- (6) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern innerhalb einer Frist von einem Monat in Abschrift zuzusenden ist.
- (7) Soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt, können Beschlüsse der Gesellschafterversammlung wegen einer Verletzung des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages nur binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Niederschrift gem. Abs. (6) durch Klageerhebung angefochten werden.

§ 8

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den ihr durch Gesetz und in diesem Vertrag zugewiesenen Angelegenheiten und kann der Geschäftsführung generell oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr aufgrund des vom Abschlussprüfer vorgelegten Prüfungsberichtes, die Entlastung des Aufsichtsrates, die Entscheidung über die Verwendung des Jahresergebnisses und der Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes,
 - b) die Entnahme aus Rücklagen und die Einstellung in Rücklagen;
 - c) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - d) Kapitalerhöhung und -herabsetzung sowie die Auflösung der Gesellschaft;
 - e) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung vom Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden;
 - f) die Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates;
 - g) die Festsetzung des Aufwendungsersatzes der Aufsichtsratsmitglieder;
 - h) die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung sowie Abschluss, Änderung und Beendigung der jeweiligen Anstellungsverträge.
 - i) die Auflösung der Gesellschaft
 - j) die Gründung von und Beteiligung an Unternehmen
 - k) der Erlass der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
- (2) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung übernimmt der Vertreter des Gesellschafters mit dem höchsten Stammkapitalanteil. Das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden steht dem Vertreter mit dem zweithöchsten Stammkapitalanteil zu.

- (3) Die Gesellschafterversammlung kann mit Mehrheit der abgegebenen Gesellschafterstimmen eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen. Für eine Änderung oder Neufassung der Geschäftsordnung ist ebenfalls die Mehrheit aller Gesellschafterstimmen erforderlich.

§ 9

Gesellschafterbeschlüsse

Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Gesellschafterstimmen, sofern nach diesem Vertrag oder kraft Gesetzes nicht andere Mehrheiten zwingend erforderlich sind. Auf die Stimmrechtsausschlüsse gem. § 47 Abs. 4 GmbH-Gesetz wird verwiesen.

§ 10

Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen fakultativen Aufsichtsrat, auf den die Bestimmungen des Aktiengesetzes Anwendung finden, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist. Bei dem Aufsichtsrat handelt es sich, soweit dieser Vertrag nichts Abweichendes regelt, nicht um einen Aufsichtsrat i. S. des § 52 des GmbH-Gesetzes. Der Aufsichtsrat hat ausschließlich eine beratende Funktion gegenüber der Gesellschafterversammlung.
- (2) Der Aufsichtsrat setzt sich aus 6 Mitgliedern zusammen. Die Gesellschafter entsenden folgende Anzahl von Mitgliedern in den Aufsichtsrat:
- die Stadt Aschersleben zwei Mitglieder
der Salzlandkreis zwei Mitglieder,
die Stadt Seeland ein Mitglied und
die Stadt Falkenstein/Harz ein Mitglied.
Die entsandten Aufsichtsratsmitglieder werden der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt.
- (3) Die Amtszeit des Aufsichtsrates, mit Ausnahme der jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten, beträgt fünf volle Geschäftsjahre. Sie beginnt, wenn sämtliche Mitglieder bestimmt sind. Unbeschadet von Satz 2 führen die entsandten Aufsichtsratsmitglieder ihre Amtsgeschäfte bis zur Ernennung eines Nachfolgers fort. Für die Mitglieder kann im Entsendebeschluss eine kürzere als die höchste Amtszeit vorgesehen werden. Eine erneute Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig.
- Die von den Gesellschaftern derzeit entsandten Aufsichtsratsmitglieder bleiben bis zum Ablauf des 31.12.2019 im Aufsichtsrat. § 10 Abs. 4 und 5 gelten uneingeschränkt.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied, welches gem. Abs. 2 Satz 2 von den Gesellschaftern entsandt wurde, kann von dem entsendenden Gesellschafter abberufen werden. Die Amtszeit eines Mitgliedes des Aufsichtsrates als gewählter Vertreter eines Organs einer kommunalen Gebietskörperschaft bzw. eines nach kommunalrechtlichen Bestimmungen geborenen Mitgliedes im Aufsichtsrat endet mit dem Ausscheiden aus dem Wahlamt.

Eine Bestätigung der Abberufung durch die Gesellschafterversammlung ist nicht erforderlich. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

- (5) Scheidet ein gemäß Abs. 2 Satz 2 entsandtes Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so bestimmt der jeweils entsendende Gesellschafter einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit.
- (6) Die Aufsichtsratsmitglieder können sich untereinander vertreten. Vollmachten sind schriftlich zu erteilen und der Gesellschaft in Verwahrung zu geben.
- (7) Der Aufsichtsrat kann sachkundige Personen zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen.
- (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten einen Aufwendungsersatz, welcher durch die Gesellschafterversammlung festgelegt wird.

§ 11

Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden, Geschäftsordnung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit für die in § 10 Abs. 3 bestimmte Amtszeit. Zum Widerruf ist die - Mehrheit der Aufsichtsratsstimmen erforderlich.
- (2) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Einberufung der Sitzungen; Beschlussfähigkeit

- (1) Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie der Beschlussvorlagen nebst Sachverhaltsbegründungen zu den Beratungsgegenständen bzw. begründender Unterlagen (z. B. Prüfungsbericht zum Jahresabschluss) einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen und mit Einverständnis aller Aufsichtsratsmitglieder ist die Einberufung auch ohne Einhaltung von Form und Frist zulässig. Dazu sind die Gegenstände der Tagesordnung und eventuelle Beschlussvorschläge in geeigneter Form mitzuteilen. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Einladung, unter Angabe von Gründen, hinzuweisen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (3) Ist der Aufsichtsrat hiernach nicht beschlussfähig, so ist er unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche vom Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. seinem Vertreter erneut mit

- der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser erneuten Sitzung ist der Aufsichtsrat in jedem Fall beschlussfähig, sofern in der Ladung darauf hingewiesen wurde.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates durch schriftliche Stimmabgabe mittels eines Stimmboten § 108 Abs. 3 AktG teilnehmen. Bei Stimmgleichheit ist der Beschlussvorschlag abgelehnt. Die Stimmboten nehmen an der Sitzung, ohne eigenes Stimmrecht teil.
 - (5) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Aufsichtsratsmitgliedern innerhalb einer Frist von 14 Tagen seit dem Sitzungstag in Abschrift zuzusenden ist. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Uhrzeit der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates zu dokumentieren.
 - (6) Der Aufsichtsrat kann im schriftlichen Umlaufverfahren eine Beschlussfassung herbeiführen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht. Ist innerhalb von 14 Tagen keine Rückäußerung erfolgt, gilt die Stimme als nicht abgegeben..
 - (7) Rechtsgeschäftliche Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Ökologischen Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Aschersleben,“ abgegeben.

§ 13

Zuständigkeit des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung und hat ein Einsichts- und Prüfungsrecht in sämtliche Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft sowie ein umfassendes Informations- und Auskunftsrecht. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Unterstützung eines Wirtschaftsprüfers bedienen.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt über die Wahl, Bestellung und Beauftragung von Abschluss- und Sonderprüfern.
- (3) Der Aufsichtsrat erteilt dem gewählten Wirtschaftsprüfer den Prüfungsauftrag über die erweiterte Jahresabschlussprüfung gemäß § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG). Dabei soll der Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach dem HGrG zur Einhaltung des EU-Beihilferechts Stellung nehmen.
- (4) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinns zu beraten. Im Ergebnis der Beratung empfiehlt er der Gesellschafterversammlung die Annahme und Beschlussfassung oder veranlasst erforderliche Korrekturen, um eine spätere Annahme und Beschlussfassung zu ermöglichen.

(5) Der Aufsichtsrat beschließt insbesondere über:

- a) den jährlichen Wirtschaftsplan,
- b) die Gewährung von sonstigen Zuwendungen an die Geschäftsführung und Angestellte für Sonderaufgaben soweit keine Regelung durch das AFG erfolgt;
- c) die Aufnahme von Darlehen, gleich welcher Höhe
- d) , Vorschläge an die Gesellschafterversammlung zum Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen,
- e) Erwerb und Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ,
- f) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung sowie die Entscheidung über die Vertretung in entsprechenden Prozessen,
- g) die Vorschläge an die Gesellschafterversammlung zur Berufung bzw. Abberufung von Geschäftsführern.

(6) Der Aufsichtsrat beschließt ferner über die Einberufung der Gesellschafterversammlung, wenn das Wohl der Gesellschaft dies erfordert.

(7) Die Aufsichtsratsmitglieder haben das Recht, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen, wenn der Aufsichtsrat diese Gesellschafterversammlung initiiert hat. Sie haben ein Rederecht, jedoch kein Antragsrecht.

§ 14 Geheimhaltungspflicht

(1) Die Aufsichtsratsmitglieder haben über vertrauliche Angaben sowie über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

(2) Ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder haben innerhalb eines Monats alle vertraulichen Unterlagen der Gesellschaft, die sich in ihrem Besitz befinden, an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zurückzugeben. Diese Regelung gilt nicht für die Mitgliedschaft von Hauptverwaltungsbeamten kommunaler Gesellschaften und den von diesem Bevollmächtigten im Aufsichtsrat.

§ 15

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so wird sie von diesem allein vertreten. Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so wird sie von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder - falls Prokuristen bestellt sind - auch von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Abschlusses von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten) erteilt werden.
- (3) Für Geschäfte zwischen der Gesellschaft und anderen Gesellschaften, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, sind die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Geschäftsführung ist an die generell oder im Einzelfall erteilten Weisungen der Gesellschafterversammlung sowie an eine von der Gesellschafterversammlung erlassene Geschäftsordnung in der jeweiligen Fassung gebunden.

§ 16

Wettbewerbsverbot

Die §§ 112 und 113 HGB gelten entsprechend für die Geschäftsführung der Gesellschaft. Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern Befreiung von dem Wettbewerbsverbot - gegebenenfalls auch für bestimmte Teilbereiche - erteilen; im Zusammenhang mit einer solchen Beschlussfassung ist auch über eine eventuelle Entschädigung zugunsten der Gesellschaft Beschluss zu fassen.

§ 17

Wirtschaftsplanung, Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung der Gesellschaft erstellt für jedes Wirtschaftsjahr so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan, dass vor Beginn des Geschäftsjahres der Aufsichtsrat diesen beschließen kann und die kommunalen Gesellschafter diesen in ihre Haushaltsplanung einfließen lassen können. Der Wirtschaftsplanung und dem Jahresabschluss wird § 133 Abs. 1 KVG LSA zugrunde gelegt. Dem Wirtschaftsplan ist neben dem Erfolgsplan, der das Abschlussergebnis des Vorjahres, den Planansatz des laufenden Geschäftsjahres und den Planansatz des Planjahres enthält, ein dreijähriger Finanzplan mit der Darstellung des Planjahres und der drei Folgejahre, ein Stellenplan und ein Investitionsplan beizufügen.
- (2) Weist der Wirtschaftsplan Zuschüsse der Gesellschafter auf Grund eines Fehlbetrages aus, unterliegen diese Zuschüsse der Zustimmung der Gesellschafter.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften und den ergänzenden Bestimmungen

des GmbHG aufzustellen und durch den vom Aufsichtsrat beauftragten Abschlussprüfer zu prüfen.

- (4) Den Rechnungsprüfungsbehörden der beteiligten kommunalen Gesellschafter stehen die Prüfrechte gemäß § 54 HGrG zu.

§ 18

Kündigung

- (1) Kündigungen der Gesellschafter haben unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs vollen Kalendermonaten zu erfolgen und sind nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die Kündigungen haben schriftlich, durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung, zu erfolgen. Die Geschäftsführung hat die übrigen Gesellschafter von der erfolgten Kündigung unverzüglich zu verständigen.
- (2) Kündigt ein Gesellschafter, so scheidet er aus der Gesellschaft aus. In diesem Fall beschließt die Gesellschafterversammlung innerhalb von einem Monat nach dem Ausscheiden mit mindestens $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Gesellschafterstimmen, ob der Geschäftsanteil des ausgeschlossenen Gesellschafters eingezogen, von der Gesellschaft selbst oder von einem von ihr zu benennenden Dritten erworben werden soll. Erfolgt diese Entscheidung nicht innerhalb der genannten Frist, so ist der Geschäftsanteil mit Ablauf der Frist einzuziehen. Der Gesellschafter hat Anspruch auf eine Abfindung in Höhe des Nominalwertes seines Geschäftsanteiles. Bei Beschlüssen der Gesellschaft i. S. dieses Absatzes hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
- (3) Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft, so haben die übrigen Gesellschafter das Recht, innerhalb von vollen sechs Wochen nach Zugang der Benachrichtigung über die Kündigung des Gesellschafters die Gesellschaft ebenfalls zum gleichen Zeitpunkt zu kündigen, auch wenn dadurch die Kündigungsfrist von drei vollen Kalendermonaten nicht mehr eingehalten wird. Machen sämtliche übrigen Gesellschafter von dieser Kündigungsmöglichkeit Gebrauch, so ist die Gesellschaft zum Kündigungszeitpunkt zu liquidieren.

§ 19

Übertragungen und Belastungen von Geschäftsanteilen

Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder von Teilen von solchen sowie alle Verpflichtungsgeschäfte betreffend Geschäftsanteile oder Teile von solchen bedürfen eines vorherigen, mit mindestens $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Gesellschafterversammlungsbeschlusses. In der gleichen Weise ist die Einwilligung der Gesellschafterversammlung erforderlich für Belastungen jeder Art von Geschäftsanteilen; als Belastung gelten auch die Nießbrauchseinräumung und die Einräumung von Unterbeteiligungen. Bei der Beschlussfassung ist der veräußerungswillige Gesellschafter stimmberechtigt.

§ 20

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft kann jeder Gesellschafter nur das fordern, was er als Stammkapitalanteil eingezahlt hat.
- (2) Sollte nach Auflösung der Gesellschaft ein Liquidationsüberschuss verbleiben, so steht dieser den Gesellschaftern, entsprechend ihrer Anteile, für gemeinnützige Zwecke zu.

§ 21

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle eventuellen Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft über oder aus diesem Gesellschaftsvertrag ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 22

Bekanntmachungen

Die notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, im elektronischen Bundesanzeiger gemäß § 325 HGB veröffentlicht.
Die Bekanntmachungspflichten der kommunalen Gesellschafter aus § 133 Abs. 1 Ziff. 2 KVG LSA bleiben hiervon unberührt.

§ 23

Schlussbestimmungen

- (1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern untereinander oder mit der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht zusätzliche Formerfordernisse bestehen. Dies gilt auch für die Vereinbarung eines Verzichtes auf das Erfordernis der Schriftform.
- (2) Soweit der Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine Wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.
- (4) Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Gesellschaftsvertrages gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 24

Sonstiges

Dieser Gesellschaftsvertrag tritt am Tag der notariellen Beurkundung in Kraft und ersetzt den Gesellschaftsvertrag vom 19. Dezember 2001.